



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1986

Nummer 5

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	12. 12. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgbDWA)	33
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	44

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgbDWA)

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Erster Teil

Auswahl und Einstellung

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen bautechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für den gehobenen bautechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
3. mindestens das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder eines entsprechenden Studienganges einer Gesamthochschule besitzt,

4. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens ein Jahr unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist. Im Regelfall darf danach eingestellt werden, wer höchstens 34 Jahre, als Schwerbehinderter höchstens 42 Jahre alt ist.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist unmittelbar an den Regierungspräsidenten zu richten, bei dem der Bewerber eingestellt werden will. Sie kann auch über ein Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft an diesen gerichtet werden.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule,
4. eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses nach § 1 Abs. 2 Nr. 3,
5. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen der praktischen Tätigkeiten und Prüfungen seit der Schulentlassung,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
7. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Eine Bewerbung kann bereits sechs Monate vor Beendigung des Studiums vorgelegt werden. In diesem Fall sind der Bewerbung Unterlagen (Testate usw.), die

den Stand des Studiums ausweisen, beizufügen. Die beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist unverzüglich nachzureichen.

§ 3

Einstellung, Rechtsstellung des Beamten

(1) Über die Einstellung entscheidet der Regierungspräsident (Einstellungsbehörde). Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juni eines jeden Jahres eingestellt.

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung beabsichtigt ist, hat der Bewerber beglaubigte Abschriften der Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch Heiratsurkunde und ggf. Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder) vorzulegen, bei der für ihn zuständigen Meldebehörde den Antrag auf Erteilung des „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ zu stellen sowie ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das über seinen Gesundheitszustand, vor allem auch über ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(3) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; sie führen die Dienstbezeichnung „Regierungsbauinspektoranwärter/in“. Die dienstrechtlichen Entscheidungen trifft unbeschadet besonderer Vorschriften die Einstellungsbehörde.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

Erster Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dem Beamten die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

§ 5

Vorzeitige Entlassung,

Beendigung des Beamtenverhältnisses und des Vorbereitungsdienstes

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn zu stellenden charakterlichen, geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, ist er zu entlassen.

(2) Das Beamtenverhältnis und der Vorbereitungsdienst des Anwärters, der die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat oder dessen Prüfung wiederholt als nicht bestanden gilt, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 6

Dauer und Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und die Prüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden die zum Erwerb der Vorbildungsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) notwendigen Studienzeiten mit der Dauer von zwei Jahren angerechnet. Der Vorbereitungsdienst endet mit bestandener Laufbahnprüfung; die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt.

(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- I. 2 Wochen Einführungslehrgang
- II. 30 Wochen bei einem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
- III. 8 Wochen bei einem Regierungspräsidenten
- IV. 12 Wochen Abschlußlehrgang (Verwaltungslehrgang einschl. Prüfung)

Der Einführungslehrgang soll innerhalb des ersten Monats der Ausbildung stattfinden. Die Reihenfolge und

Dauer der Ausbildungsabschnitte kann aus wichtigen Gründen durch die Einstellungsbehörde oder den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verändert werden.

(4) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich im Ausbildungsabschnitt II zu gewähren.

(5) Wird die Ausbildung durch Krankheit oder Sonderurlaub um Zeiten bis zu einem Monat unterbrochen, so wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Ausbildung um die einen Monat übersteigenden Zeiten verlängert, es sei denn, daß der Anwärter das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich ferner in dem Maße, in dem die Ausbildung gem. § 25 durch Entscheidung der Einstellungsbehörde verlängert wird.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter, Ausbilder, Ausbildungsplan

(1) Die Einstellungsbehörde weist den Anwärter den Ausbildungsbehörden zu. Sie soll in der Regel die Ausbildungsbehörden vor der Überweisung hören. Die Wünsche des Anwärters auf Überweisung an bestimmte Ausbildungsbehörden sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und die gegebenenfalls von der Einstellungsbehörde hierzu bestimmten Behörden. Die Einstellungsbehörde weist den Anwärter einem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft als Stammdienststelle zur Ausbildung zu.

(3) Der Leiter der Einstellungsbehörde bestimmt als Ausbildungsleiter einen persönlich und fachlich geeigneten Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde. Dieser hat die Aufgabe, die Ausbildung zu ordnen und zu überwachen sowie die Anwärter zu betreuen. Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter bestimmten Ausbilder. Der Ausbilder unterweist den Anwärter am Arbeitsplatz und fördert seine Ausbildung nach Maßgabe des Teilausbildungsplanes.

(4) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter den Ausbildungsplan nach dem Muster der Anlage 1 auf, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsbehörden zu bezeichnen sind. Abweichungen von dem Ausbildungsplan sind nur mit Zustimmung des Ausbildungsleiters zulässig.

(5) Von der Ausbildungsbehörde wird zu Beginn der Ausbildung in ihrem Bereich für jeden Anwärter ein detaillierter Teilausbildungsplan aufgestellt, in dem die einzelnen Stellen für die in Frage kommenden Gebiete zu bestimmen sind. Die Ausbilder sind in dem Teilausbildungsplan zu benennen. Die Pläne der Ausbildungsbehörden des Ausbildungsabschnittes II sind vom Ausbildungsleiter zu genehmigen. Eine Ausfertigung des Teilausbildungsplans ist dem Anwärter auszuhändigen.

Anlage 1

§ 8

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat während der Ausbildungsabschnitte II und III ein Beschäftigungstagebuch zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit zu geben und die wesentlichsten Dienstverrichtungen hervorzuheben. Das Beschäftigungstagebuch ist dem Ausbilder monatlich vorzulegen.

§ 9

Ausbildungsveranstaltungen

Während der Ausbildungsabschnitte II und III hat der Anwärter an den festgesetzten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Ausbildungsveranstaltungen, die in der Regel monatlich einmal bei der Einstellungsbehörde stattfinden, sind so auszurichten, daß die praktische Ausbildung der Anwärter theoretisch ergänzt und vertieft wird. Dem Anwärter soll Gelegenheit gegeben werden, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und Arbeits- und Entscheidungstechniken zu üben.

§ 10

Lehrgänge

Der Einführungslehrgang (Ausbildungsabschnitt I) dient dem Ziel, den Anwärter in die Ausbildung einzuführen. Im Abschlußlehrgang (Ausbildungsabschnitt IV) sollen die während der übrigen Ausbildungsabschnitte erworbenen Rechts- und Verwaltungskenntnisse vertieft und planmäßig ergänzt werden; es soll besonderes Gewicht auf die Vorbereitung des Anwärters auf die Laufbahnprüfung gelegt werden.

§ 11

Schriftliche Arbeiten

Der Anwärter hat in den Ausbildungsabschnitten II und III je eine schriftliche Arbeit innerhalb von drei Tagen zu fertigen. Der Ausbilder wählt die Arbeit im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter aus und beurteilt sie mit einer der in § 21 festgesetzten Noten und Punktzahlen. Nach der Beurteilung ist die Arbeit mit dem Anwärter zu besprechen und über den Ausbildungsleiter zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 12

Beurteilung der praktischen Ausbildung

Anlage 2 Über den Anwärter ist nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte II und III durch den Ausbilder je eine Beurteilung (Anlage 2) zu fertigen, die mit einer der in § 21 festgesetzten Noten und Punktzahlen abschließen. Das Ergebnis der praktischen Ausbildung über die Ausbildungsabschnitte II und III ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und über den Ausbildungsleiter zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

Zweiter Abschnitt

Laufbahnprüfung

§ 13

Zweck

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft befähigt ist.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse besitzt und über das notwendige Methodenwissen verfügt, Aufgaben sicher erfaßt, sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln löst und die Ergebnisse in praxisgerechter Form begründet.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Anwärter zu praxisbezogenen Fragen Stellung nehmen und zeigen, daß er sich auf neue Argumente einstellen und Lösungsvorschläge entwickeln kann.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildet wird. Dieser beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Geschäftsführung wird einem Regierungspräsidenten übertragen. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“. Er führt das kleine Landessiegel. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft als dem Vorsitzenden,
2. einem weiteren Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes eines Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,

4. einem Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,

5. einem Beamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und bestimmt die Prüfungstermine. Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen werden; die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 15

Meldung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Einstellungsbehörde den Anwärter unter Angabe der für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten und Unterlagen zu melden hat.

§ 16

Durchführung

(1) Ist ein Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten gehindert, so hat er dies nachzuweisen.

(2) Ein Anwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht ein Anwärter aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt und von ihm entschieden, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Prüfungsarbeiten, zu denen ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0 bewertet; bei drei oder mehr aus diesen Gründen nicht erbrachten Lösungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Erscheint ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Einen Anwärter, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Anwärter bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat der Aufsichtsführende dies in seiner Niederschrift zu vermerken und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er bewertet die vorliegende Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0, in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstage mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Es sind fünf Aufsichtsarbeiten aus den in der Anlage 3 aufgeführten Gebieten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Die Arbeiten sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Die Anwärter haben an den beiden ersten Tagen Arbeiten aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft oder der Abfallwirtschaft mit einer Be-

Anlage 3

arbeitszeit von je sechs Stunden und am dritten Tag unter Festsetzung angemessener Pausen drei Arbeiten aus dem Verwaltungswesen mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden zu fertigen.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Anwärter zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Anwärter enthalten. Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Anwärter die Arbeit dem Aufsichtsführenden mit allen Entwürfen und Arbeitsbogen abzugeben.

(3) Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 18

Aufsicht

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führt. Die Anwärter sind auf die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung hinzuweisen.

(2) Über den Verlauf der Prüfung fertigt der Aufsichtsführende eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Er fertigt eine Sitzordnung mit Angabe der Kennzahlen der Anwärter. Die Lösungen, die Sitzordnung mit Kennzahlen und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden. Die Liste der Kennzahlen ist bis zum Abschluß der Bewertung der schriftlichen Arbeiten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm bestimmten Beamten unter Verschuß zu halten.

§ 19

Beurteilung und Rechtsfolge

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 21 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getroffene übereinstimmende Bewertung und die Bewertung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses dürfen nicht mehr geändert werden. Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 18 Abs. 2) aufzuheben.

(2) Ein Anwärter hat die gesamte Prüfung nicht bestanden, wenn

- a) die beiden schriftlichen Arbeiten aus den Gebieten der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
- b) drei schriftliche Arbeiten, davon eine aus den Gebieten der Wasserwirtschaft oder der Abfallwirtschaft mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

Diese Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er gibt sie dem Anwärter durch schriftliche Mitteilung bekannt.

(3) Spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung sind dem Anwärter die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 20

Mündliche Prüfung

Anlage 4 (1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt und umfaßt fünf der in der Anlage 4 aufgeführten Prüfungsgebiete. Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Anwärter in geeigneter Weise befragt wird, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Anwärter soll die Prüfungsdauer insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuß mit je einer der in § 21 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten.

(4) Beauftragte des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Anwärtern die Anwesenheit gestatten. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

§ 21

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Die Einzelleistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 15 und 14 Punkte: sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| 13 bis 11 Punkte: gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| 10 bis 8 Punkte: befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| 7 bis 5 Punkte: ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 4 bis 2 Punkte: mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 1 und 0 Punkte: ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung; bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung der Durchschnittsnoten einschließlich der Abschußnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluß des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

§ 22

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis (Abschußnote) der Prüfung fest und gibt es dem Anwärter bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden

- | | |
|---|--------------|
| 1. die Beurteilungen | mit 20 v. H. |
| 2. die Leistungen der schriftlichen Prüfung | mit 50 v. H. |
| 3. die Leistungen der mündlichen Prüfung | mit 30 v. H. |
- berücksichtigt.

(3) Bei der Feststellung der Leistungen der schriftlichen Prüfung werden die sechsständigen Arbeiten mit je 35 v. H. und die zweistündigen Arbeiten mit je 10 v. H. berücksichtigt.

(4) Wird als Gesamtergebnis der Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 23

Niederschrift und Einsichtnahme

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Anwärter eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Der Anwärter kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

§ 24

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zu den Personalakten zu geben. Eine weitere Ausfertigung ist dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft unverzüglich vorzulegen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sowie über die Art und Gestaltung der weiteren Ausbildung entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Einstellungsbehörde. § 15 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 26

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 29. 10. 1979 (MBL. NW. S. 2310/SMBL. NW. 203011), aufgehoben.

§ 27

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Für Anwärter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung stehen, richtet sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1985

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Ausbildungsplan
für Regierungsbauinspektor-Anwärter in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes NRW

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Wochen	Ausbildungsbehörde (Ausbildungsstelle)	Ausbildungsgebiet
I	2	Einführungslehrgang	Einführung in: Grundgesetz, Verfassung NRW Organisation und Aufgabe der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft, Organisationen, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften in der Wasser- und Abfallwirtschaft, Staatsrecht, Wasserrecht und Haushaltsrecht, Verwaltungskunde, Beamtenrecht, Verwaltungsverfahren Raumordnung und Landesplanung, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasser- und abfallrechtliche Maßnahmen
II	30	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft	Unterrichtung über die Organisation und Aufgaben der StÄ-WA; Einführung in den technischen und nichttechnischen Bürodienst. Unterrichtung und Beschäftigung in folgenden Aufgabenbereichen: – Überwachung von Zuwendungen gem. LHO; Haushalt des Amtes; – Wasserwirtschaftliche Grundlagen und Planungen; Niederschlag, Versickerung, Verdunstung, oberirdischer Abfluß, Grundwassermenge und -güte, Hydrogeologie, Wasserhaushalt, Rahmenplanung, Bewirtschaftungsplanung. – Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe, Gewässergüte: Regelung der Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen, Mischwasserbehandlung, Abwassereinleitungen, Abwasserabgabe, Gewässergüteüberwachung, Indirekteinleiter. – Regelung des Wasserabflusses: Ausgleich der Wasserführung, Talsperren, Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Hochwasser- und Niederschlagswasserabfluß. – Grundzüge der chem. und biologischen Wasseruntersuchungen.
III	8	Regierungspräsident	Organisation der Verwaltung und die Aufgaben des Regierungspräsidenten als Bündelungsbehörde, insbesondere auf nachfolgenden Gebieten: Wasser- und Abfallwirtschaft (Vorflut, Hochwasserschutz, Abwasser, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung), wasserrechtliche Zulassungen, Ordnungswidrigkeit, Schutzgebietsverfahren, Verbandsaufsicht, Verwaltungsverfahrensgesetz, Gewässeraufsicht, Abfallrecht.
IV	12	Abschlußlehrgang (Verwaltungslehrgang einschließlich Prüfung)	Im Abschlußlehrgang wird insbesondere folgendes unterrichtet: Wasserrecht, Recht der Wasser- und Bodenverbände einschließlich sondergesetzlichen Verbände, Abfallwirtschaft und Abfallrecht, Altlasten, Grundlagen der Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Wassersicherstellung, Abwasserwesen, Gewässerschutz, Regelung des Wasserabflusses, Gewässerunterhaltung, Stauanlagen, wasserwirtschaftliche Planungen, Finanzierung wasser- und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; Kredite und steuerliche Vergünstigungen im Umweltschutz, Flurbereinigungsrecht, Naturschutz und Landschaftspflege, Aufgaben und Arbeitsweisen des Landesamtes für Wasser und Abfall, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, der Landesanstalt für Fischerei, der Staatshochbau- und Finanzbauverwaltung, der Gewerbeaufsichtsverwaltung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Forstverwaltung, der Landwirtschaftsverwaltung, der Veterinärverwaltung, der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, des Vermessungs- und Katasterwesens, Staats- und Verfassungsrecht, Beamtenrecht einschließlich Disziplinarrecht, Besoldungsrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht, Haushaltsrecht, Reisekostenrecht, Beihilfenrecht, Planungs- und Baurecht, Straßenrecht, Organisation der Landesverwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung.

Anlage 2
(zu § 12)**Beurteilung**

Die Beurteilung muß spätestens am Tage des Ausscheidens aus den Ausbildungsabschnitten II und III erstellt und dem Ausbildungsleiter vorgelegt werden. Waren neben dem Ausbilder weitere Mitarbeiter mit der Ausbildung beauftragt, sind sie bei der Beurteilung zu beteiligen.

Name des(r) Beamten(in): _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Name(n) des Ausbilders (der Ausbilder): _____

Ausbildungsbehörde/Ausbildungsstelle: _____

Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde: _____

Beurteilungszeitraum: _____

Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit usw.): _____

Erläuterungen zur Beurteilung**1. Allgemeines**

Die Beurteilung geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, daß überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele definiert und vorgegeben sind. Die-

se Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 11 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wertigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 15 Punktzahlen umfaßt. Die Noten und Punktzahlen bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 15 Punktzahlen ist für die Ausbildungsabschnitte II und III sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punktzahlen wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, daß die Punktzahlen von allen Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch deutlich sichtbares Ankreuzen einer Punktzahl zwischen 15 und 0 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist unbedingt erforderlich, daß sämtliche Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, daß die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., daß nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0–4 bzw. 13–15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Punktzahlen hinaus Informationen über den Anwärter weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung dem Anwärter in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann der Anwärter seine eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung seiner Leistungen bemühen.

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl
-------------	---------	-----------------------------------

I. Fachkenntnisse

01. Umfang der Fachkenntnisse

Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.

sehr gute Fachkenntnisse

gute Fachkenntnisse

befriedigende Fachkenntnisse

ausreichende Fachkenntnisse

mangelhafte Fachkenntnisse

ungenügende Fachkenntnisse

	14	15
11	12	13
8	9	10
5	6	7
2	3	4
	0	1

3

02. Anwendung der Fachkenntnisse

Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.

sehr stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung

stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung

befriedigende Sicherheit in der Anwendung

ausreichende Sicherheit in der Anwendung

mangelnde Sicherheit in der Anwendung

ungenügende Sicherheit in der Anwendung

	14	15
11	12	13
8	9	10
5	6	7
2	3	4
	0	1

3

II. Interesse und Motivation

03. Einsatzbereitschaft

Grad der Bereitschaft, sich **unabhängig** von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.

sehr stark ausgeprägte Einsatzbereitschaft

stark ausgeprägte Einsatzbereitschaft

befriedigende Einsatzbereitschaft

ausreichende Einsatzbereitschaft

mangelnde Einsatzbereitschaft

ungenügende Einsatzbereitschaft

	14	15
11	12	13
8	9	10
5	6	7
2	3	4
	0	1

3

04. Interesse

Grad des Interesses für die Aufgabengebiete **dieses** Ausbildungsabschnittes

sehr stark ausgeprägtes Interesse

stark ausgeprägtes Interesse

befriedigend ausgeprägtes Interesse

ausreichendes Interesse

mangelndes Interesse

ungenügendes Interesse

	14	15
11	12	13
8	9	10
5	6	7
2	3	4
	0	1

3

Übertrag:

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl
-------------	---------	-----------------------------------

III. Allgemeine Leistungsfähigkeit**05. Auffassung**

Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.

sehr gute Auffassungsgabe

gute Auffassungsgabe

befriedigende Auffassungsgabe

ausreichende Auffassungsgabe

mangelhafte Auffassungsgabe

ungenügende Auffassungsgabe

	14	15
11	12	13
8	9	10
5	6	7
2	3	4
	0	1

3

06. Denk- und Urteilsfähigkeit

Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.

sehr sichere Urteilsfähigkeit

sichere Urteilsfähigkeit

zufriedenstellende Urteilsfähigkeit

ausreichende Urteilsfähigkeit

mangelnde Urteilsfähigkeit

ungenügende Urteilsfähigkeit

	14	15
11	12	13
8	9	10
5	6	7
2	3	4
	0	1

4

07. Lernfähigkeit

Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet).

sehr stark ausgeprägte Lernfähigkeit

stark ausgeprägte Lernfähigkeit

befriedigende Lernfähigkeit

ausreichende Lernfähigkeit

mangelnde Lernfähigkeit

ungenügende Lernfähigkeit

	14	15
11	12	13
8	9	10
5	6	7
2	3	4
	0	1

3

Übertrag:

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																		
08. Ausdrucksfähigkeit																				
Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken																				
a) mündlich																				
sehr gute Ausdrucksfähigkeit	<table><tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr><tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr><tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr><tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr><tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr><tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr></table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	2
		14	15																	
11		12	13																	
8		9	10																	
5		6	7																	
2		3	4																	
	0	1																		
gute Ausdrucksfähigkeit																				
befriedigende Ausdrucksfähigkeit																				
ausreichende Ausdrucksfähigkeit																				
mangelhafte Ausdrucksfähigkeit																				
ungenügende Ausdrucksfähigkeit																				
b) schriftlich																				
sehr gute Ausdrucksfähigkeit	<table><tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr><tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr><tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr><tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr><tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr><tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr></table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	2
		14	15																	
11		12	13																	
8		9	10																	
5		6	7																	
2		3	4																	
	0	1																		
gute Ausdrucksfähigkeit																				
befriedigende Ausdrucksfähigkeit																				
ausreichende Ausdrucksfähigkeit																				
mangelhafte Ausdrucksfähigkeit																				
ungenügende Ausdrucksfähigkeit																				
IV. Arbeitsverhalten																				
09. Arbeitssorgfalt																				
Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlußfolgerungen usw. beruhen, sind hier nicht zu bewerten).																				
keine Fehler	<table><tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr><tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr><tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr><tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr><tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr><tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr></table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	2
		14	15																	
11		12	13																	
8		9	10																	
5		6	7																	
2		3	4																	
	0	1																		
selten Fehler																				
gelegentliche, meist leichte Fehler																				
häufigere, meist leichte Fehler																				
sehr häufige, z. T. schwere Fehler																				
viele und schwere Fehler																				
10. Umsicht																				
Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren.																				
sehr stark ausgeprägt	<table><tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr><tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr><tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr><tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr><tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr><tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr></table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	2
		14	15																	
11		12	13																	
8		9	10																	
5		6	7																	
2		3	4																	
	0	1																		
stark ausgeprägt																				
zufriedenstellend ausgeprägt																				
ausreichend ausgeprägt																				
mangelhaft ausgeprägt																				
ungenügend ausgeprägt																				

Übertrag:

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																		
11. Selbständigkeit																				
Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.																				
sehr stark ausgeprägt																				
stark ausgeprägt																				
zufriedenstellend ausgeprägt																				
ausreichend ausgeprägt																				
mangelhaft ausgeprägt																				
ungenügend ausgeprägt																				
	<table border="1"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	2
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
		Summe:																		

Anleitung zur Bildung der Gesamtnote

- Durchschnittseinstufung**
(Summe geteilt durch 32, d. h., Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuzter Punktzahl durch die Summe aller Gewichte).
- Note**
(Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung ohne Berücksichtigung der Stellen hinter dem Komma aus nebenstehender Tabelle abgelesen).

Tabelle zur Umrechnung

Durchschnittseinstufung	Gesamtnote
15 - 14	sehr gut
13 - 11	gut
10 - 8	befriedigend
7 - 5	ausreichend
4 - 2	mangelhaft
1 - 0	ungenügend

Gesamtnote:

Besonderheiten (z. B. Sozialverhalten)

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden:

Datum Unterschrift(en) des Ausbilders (der Ausbilder)

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift des Beurteilten

Sichtvermerk des Dezernenten/Amtsleiters usw.

Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

Anlage 3
(zu § 17 Abs. 1)

Anlage 4
(zu § 20)

**Stoffgebiete
für die schriftliche Prüfung**

1. und 2. Aufgabe (je 6 Stunden):

Die Themen für die Aufgaben sind aus einem der folgenden Gebiete zu entnehmen; dabei ist die Aufgabenstellung auf die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes NRW zu beschränken, d. h. auch bei diesen technischen Themen hat die verwaltungsmäßige Abwicklung einschließlich der sich ergebenden Rechts-, Verwaltungs- und Finanzierungsfragen im Vordergrund zu stehen:

- a) Entwürfe für Maßnahmen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Wasserbaues und der Kulturtechnik, Regelung des Wasserabflusses, Deich- und Wegeanlagen;
- b) Entwürfe für Stauanlagen, z. B. Talsperren, Wehre, Rückhaltebecken;
- c) Entwürfe für Trinkwasserversorgungsanlagen;
- d) Entwürfe für Kanalisationsanlagen einschließlich Sonderbauwerke (z. B. Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Pumpwerke) sowie für die Abwasserbehandlung in Kläranlagen;
- e) Entwürfe für Abfallbeseitigungsanlagen.

3. Aufgabe (2 Stunden)

Schriftliche Bearbeitung einer Verwaltungsaufgabe aus dem Gebiet des Wasser- und Abfallrechts.

4. Aufgabe (2 Stunden)

Schriftliche Bearbeitung von Fragen aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens; sowie aus dem Gebiet der Förderung von Wasser- und abfallwirtschaftlichen Maßnahmen.

5. Aufgabe (2 Stunden)

Schriftliche Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts oder des Beamtenrechts.

Stoffgebiete der mündlichen Prüfung

1. Wasserwirtschaft

- Schutz der Gewässer (wassergefährdende Stoffe)
- Grundlagen der Wasserwirtschaft (Niederschlag, Verdunstung, Versickerung, oberirdischer Abfluß, Grundwasser, Gewässergüte)
- Bewirtschaftung der Gewässer (wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Bewirtschaftungspläne, Gewässerbenutzung)
- Wasserversorgung (Wasserentnahme, Wasserversorgung)
- Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungspläne, Abwassereinleitungen, Abwasseranlagen, Abwasserabgabe)
- Wasserabfluß (Regelung des Wasserabflusses, Sicherung des Hochwasserabflusses)

2. Abfallwirtschaft

- (Verwertung von Abfällen, Abfallbeseitigungspläne)

3. Raumordnung und Landesplanung

4. Finanzierung wasser- und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen (Richtlinien, VOB, VOL)

5. Öffentliches Recht

- (Staatsrecht, Verfassungsrecht des Bundes und des Landes NRW, Organisation der Landesverwaltung, Wasserrecht, Abfallrecht, Wasserverbandsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht)

6. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

7. Beamtenrecht (Beamten- und Versorgungsrecht, Reisekosten- und Beihilfenrecht)

– GV. NW. 1986 S. 33.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1985

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1986 S. 44.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359